

ANTRAG

der Fraktion DIE LINKE

Wissenschaftliche Studien ernst nehmen - umgehend Normenkontrollklage zu Regelsätzen einleiten

Der Landtag möge beschließen:

1. Der Landtag stellt fest, dass

- die in den Artikeln 1 bis 20 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verankerten Grundrechte rechtsverbindlich und damit einzuhalten sind,
- durch mehrere Gutachten, zuletzt durch zwei wissenschaftliche Studien im Auftrag des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB), welche im September 2011 der Öffentlichkeit vorgestellt worden sind, erneut bestätigt wird, dass die Regelsätze nach dem SGB II verfassungswidrig sind,
- auch das Bildungs- und Teilhabepaket sowie andere um die Regelsätze herum ausgehandelte Kompromisse einen Rechtsverstoß nicht legitimieren und die Fehler bei der Ermittlung der Regelsätze nicht ausgleichen können,
- eine weitere Untätigkeit der Landesregierung im Lichte der neuerlichen erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken im Interesse der betroffenen Hilfebedürftigen nicht länger hinnehmbar ist.

2. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, umgehend einen Antrag auf Normenkontrollklage zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Regelbedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II beim Bundesverfassungsgericht zu stellen.

Helmut Holter und Fraktion

Begründung:

Nach vielen Studien und Stellungnahmen der Wohlfahrtsverbände, der Kirchen, der Linkspartei, des 3. Sozialgerichtstages vom November 2010 sowie namhafter Rechts- und Sozialwissenschaftler, haben zwei wissenschaftliche Studien der Böckler-Stiftung im Auftrag des DGB im September 2011 erneut grundlegende methodische Fehler bei der Ermittlung der Hartz-IV-Regelsätze nachgewiesen.

Die im Jahr 2010 neu ermittelten Regelsätze erfüllen demnach nicht die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 9. Februar 2010. Demnach verstoßen die Regelsätze auch weiter gegen das Grundgesetz.

Neben den viel zu geringen Leistungen für Erwachsene kann auch das Bildungs- und Teilhabepaket die Fehler bei der Ermittlung der Regelsätze für Kinder und Jugendliche nicht heilen. Die anspruchsberechtigten Hilfebedürftigen werden auch weiterhin noch Jahre um ihre Leistungsansprüche betrogen, wenn nicht schnellstmögliche Abhilfe geschaffen wird.

Die Landesregierung hat gemäß Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2 Grundgesetz in Verbindung mit § 13 Nr. 6 BVerfGG die Möglichkeit, an das Bundesverfassungsgericht einen Antrag auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Regelsätze, einschließlich ihrer Ermittlung, zu stellen.

Eine weitere Untätigkeit der Landesregierung wäre vor dem Hintergrund der Erkenntnisse auch dieser Studien inakzeptabel und richtet sich gegen hunderttausende betroffene anspruchsberechtigte hilfebedürftige Kinder, Jugendliche und Erwachsene allein in Mecklenburg-Vorpommern und Millionen anspruchsberechtigte hilfebedürftige Kinder, Jugendliche und Erwachsene in der Bundesrepublik Deutschland.